

**RICHTLINIEN**  
**der Vorarlberger Landesregierung**  
**für die Gewährung von Zuschüssen zur Qualitätsverbesserung von**  
**Privatzimmern**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Das Land Vorarlberg und die Gemeinden als Träger von Privatrechten gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse für Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen in Privatzimmern, die der Vermietung an Gäste dienen. Mit Hilfe dieser Förderungsaktion soll das Angebot an Gästebetten in Privatzimmern nachfragegerecht gestaltet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft des Landes Vorarlberg weiter zu stärken.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2**  
**Förderungswerber**

Förderungswerber können Privatpersonen sein, die mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes Privatzimmer im Umfang von nicht mehr als zehn Betten an ständig wechselnde Gäste vermieten, sofern die Privatzimmer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre über den Zimmernachweis der örtlichen Fremdenverkehrsorganisation zur Vermietung angeboten worden sind.

**§ 3**  
**Förderbare Investitionen**

- (1) Förderbar sind folgende Investitionen:
  - a) Einbau eines Baderaumes mit Wanne, Waschtisch und WC
  - b) Einbau eines Duschraumes mit Dusche, Waschtisch und WC
  - c) Umbau von Privatzimmern in Ferienwohnungen mit Küche sowie Bade- bzw. Duschraum und WC gemäß lit. a) bzw. b).
- (2) die vollständige Erneuerung von Sanitärräumen ist einem Einbau gleichzusetzen.

## **§ 4 Ausmaß der Förderung**

(1) Die Förderung der in § 3 Abs. 1 angeführten Investitionen erfolgt in Form einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Der einmalige Landeszuschuß beträgt für Investitionen gemäß § 3 Abs. 1.

lit. (a) €850,--

lit. (b) €750,--

lit. (c) €850,--

für den Einbau einer Küche. Der Einbau eines Bade- bzw. Duschraumes wird gemäß lit. a) oder b) gefördert.

(2) Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, daß die Standortgemeinde die Förderung um mindestens 50 % des Förderungszuschusses gemäß Abs. 1 aufstockt.

## **§ 5 Mindeststandard**

(1) Förderbare Investitionen haben folgenden Mindeststandard zu erfüllen:

a) Waschbecken:

Innenbreite mindestens 49 cm; Seifenablage und Handtuchhalter am Waschtisch oder an der Wand; Spiegel mit ausreichender Beleuchtung darüber oder daneben; Spiegelhöhe 60 cm; ausreichende Ablagefläche für Toilettengegenstände und hygienischer Abfallkübel.

b) Dusche:

Brausetasse außen 80 x 80 cm, Muldentiefe 13 cm; rutschfeste Tasse oder Belag; Brause als Handbrause in der Höhe verstellbar oder fix montiert mit verstellbarem Kopf; Abtrennung der Brause vom übrigen Raum durch bewegliche oder starre wasserabweisende Wände.

c) Wanne:

Außenlänge 170 cm, bei Raumnot und Verwendung von Körperformwannen 155 cm, Wanne allseits verkleidet; Mischbatterie kombiniert mit Handbrause; Seifenschale und Haltegriff an der Wand.

d) WC:

Abtrennung jener Sanitätsräume, in denen sich ein WC befindet, vom Gästezimmer durch Tür, Trenn-, Schiebe- oder Faltwände (Vorhang genügt nicht); WC-Schale mit Sitzbrett und Deckel.

- e) Küche:  
Komplett eingerichtete Kleinküche mit Elektroherd, Kühlschrank, Spültisch, Schrank sowie einer der Größe der Ferienwohnung entsprechenden Mindestausstattung an Koch- und Speisegeschirr, Besteck und Gläser; hygienischer Abfallkübel.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung der Investitionen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
- a) Die Ausführung der Installationen darf nur durch befugte Personen erfolgen.
  - b) Sanitärräume sind an ein zentrales Heizungssystem anzuschließen oder durch die Anbringung selbstständiger Heizgeräte zu versorgen.
  - c) Die sanitären Anlagen sind ausreichend mechanisch zu entlüften, wenn keine direkt ins Freie führende, zu öffnende Fenster vorhanden sind.
  - d) Die Wandbeläge der Sanitärräume sind bis zur Türstockoberkante, wenn diese höher als 195 cm ist zumindest bis zu dieser Höhe in Kachelqualität auszuführen. Die Wandverkleidung ist mit dem Mauerwerk fest zu verbinden (Anstrich genügt nicht).
  - e) Der Bodenbelag ist fugendicht (keine Risse, Löcher, Narben und Absplitterungen) auszuführen.
- (3) Geringfügige Unterschreitungen des Mindeststandards werden toleriert, wenn sie wegen Raumnot oder aus anderen baulichen Gründen unvermeidbar waren und das Förderungsziel auch in qualitativer Hinsicht noch als erreicht bezeichnet werden kann.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Förderungsansuchen sind vor Inangriffnahme der zu fördernden Investitionen bei der Standortgemeinde einzureichen. Die Antragstellung hat mittels eines Formulars, das bei den Gemeinden aufliegt, zu erfolgen.
- (2) die Standortgemeinde hat die Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit zu prüfen und über die Förderungsanträge zu entscheiden.
- (3) Mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens darf erst nach Vorliegen der Förderungszusage durch die Standortgemeinde begonnen werden.
- (4) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt durch die Standortgemeinde nach richtliniengemäßer Durchführung der Investition.

- (5) Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Förderungsanträge anfallenden administrativen Aufgaben hat die Standortgemeinde auf eigene Rechnung zu besorgen.

## **§ 7 Überprüfung**

Die Organe der Landesregierung und der Gemeinden sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung Förderungszuschüsse zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

## **§ 8 Rückerstattung von Förderungszuschüssen**

- (1) Förderungszuschüsse sind zurückzuerstatten, wenn
- a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist oder
  - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
  - c) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt sind oder
  - d) die Privatzimmervermietung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Durchführung der Investition eingestellt wird. Bei Einstellung der Privatzimmervermietung vor Ablauf dieser Frist sind erhaltene Förderungszuschüsse aliquot zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß Abs. 1 ist der erhaltene Förderungszuschuß vom Tag der Auszahlung an mit 8 % p.a. zu verzinsen.

## **§ 9**

Investitionen im Sinne des § 3 dieser Richtlinien können dann gefördert werden, wenn sie nach dem 1.1.1987 in Angriff genommen wurden.